

Rundbrief

SOZIALPLATTFORM
OBERÖSTERREICH

Neuigkeiten aus der öö. Sozialszene, Informationen zu sozialpolitischen Themen

**Mindestsicherung? Oder
Sozialhilfe? Das Chaos geht
weiter**

**Kindergrundsicherung
wirkt**

**Betreuung von
benachteiligten Kindern und
Jugendlichen belastet mehr
als vor 20 Jahren**

Mindestsicherung? Oder Sozialhilfe?

Das Chaos geht weiter!

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung wird seit Jahren mit so manchen unfairen Untergriffen von konservativen Medien und Politiker*innen kritisiert. Es werden Menschen, die auf dieses wichtige Hilfesystem zurückgreifen müssen, pauschal abgewertet. Die inzwischen abgewählte ÖVP-FPÖ-Regierung hat trotz massiver Kritik mit viel medialem Getöse das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) im Sommer 2019 noch beschlossen. Verfassungswidrigkeiten wurden von Beginn an moniert. **Norbert Kramer, VertretungsNetz**

Das neue Bundesgesetz macht v.a. deutlich, wer durch diese Sozialpolitik besonders benachteiligt wird. Doch in Summe bedeutet es weniger Sozialleistung für alle. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat nun mit dem ersten Erkenntnis zum SH-GG korrigierend eingegriffen und die exorbitant degressiven Kinderrichtsätze sowie die Vorgabe der Sprachkenntnis aufgehoben.

Flickwerk Mindestsicherung

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) stammt aus dem Jahr 2010. Sie war ein sehr gut durchdachtes System, das auf einer Art-15a-B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern basierte. Mit dem Auslaufen dieser Vereinbarung Ende 2016 wurde die gut funktionierende Mindestsicherung immer mehr ausgehöhlt, und es entstanden erneut uneinheitliche Regelungen in den Bundesländern. Vielfach brachten diese neuen Landesgesetze Verschärfungen für BMS-Bezieher*innen mit sich. Aktuell weichen die Landesregelungen bereits erheblich voneinander ab.

Diese Situation nutzte die ÖVP-FPÖ-Koalition und schuf mit der nun genutzten Regelungskompetenz des Bundes eine neue Grundsatzgesetzgebung für die Sozialhilfe, welche ab 2020 der BMS nachfolgen sollte. Darin wurden bundeseinheitliche Vorgaben - meist in Form von Höchstgrenzen und Ausschlusskriterien - definiert, welche die Länder in ihre eigenen Regelungen umsetzen



© Norbert Kramer

müssten.

Niederösterreich und Oberösterreich waren die ersten beiden Bundesländer, welche die teilweise unklaren Vorgaben in Ausführungsgesetzen beschlossen. Nunmehr müssen sie aufgrund der VfGH-Entscheidung wieder nachbessern.

Bastelstube Landesausführungsgesetze

Oberösterreichs mitte-rechts Koalition hält an ihrem restriktiven Kurs weiter fest. Der VfGH hat die ursprünglich im SH-GG vorgesehene unsachliche Reduktion bei den Kinder-Richtsätzen als verfassungswidrig aufgehoben. Unsozial ist demnach ein Richtsatz von knapp € 45,- für das dritte und jedes weitere Kind in einer Familie. Der VfGH kippte auch den im SH-GG als Hürde eingebauten Sprachnachweis, dessen Fehlen die finanzielle Unterstützung auf unter zwei Drittel gekürzt hätte.

Ende Jänner 2020 wurde von den öö. Regierungspartnern ÖVP und FPÖ eine Novelle des SH-Ausführungsgesetzes vorgelegt und im Landtag beschlossen. Sie hatte die Reparatur der verfassungswidrigen Bestimmungen zum Ziel. Statt dem Nachweis der Sprachkompetenz (Deutsch oder Englisch) wird nun Integrationswilligkeit als Bemühungspflicht eingeführt. Die Kinderrichtsätze werden etwas humaner gestaltet, dafür wird die Deckelung der Höchstsätze pro Haushalt beibehalten. Während die Landesregierung damit meint, die Verfassungswidrigkeit zu umschiffen, bleibt neben den juristischen Spitzfin-

”

Beispiele zeigen, dass die verfassungswidrigen Sozialhilferichtsätze bei Alleinerziehenden mit einem Kind nun durch geschickte Neuverteilung gleich gering bleiben und für eine erwachsene Person und ein Kind weiterhin EUR 1.256,- betragen. Bis zum vierten Kind wird für diese Familien die monatliche Leistung unverändert bleiben.

digkeiten weiterhin Not für Familien. Beispiele zeigen, dass die verfassungswidrigen Sozialhilferichtsätze bei Alleinerziehenden mit einem Kind nun durch geschickte Neuverteilung gleich gering bleiben und für eine erwachsene Person und ein Kind weiterhin € 1.256,- betragen. Bis zum vierten Kind wird für diese Familien die monatliche Leistung unverändert bleiben. Der Richtsatz erhöht sich erst bei einem Erwachsenen und fünf Kindern signifikant. Statt das VfGH-Erkenntnis als Chance für eine armutsvermeidende Ausgestaltung des ohnehin noch immer sehr restriktiven Sozialhilfegesetzes zu nutzen, bleibt eine trickreiche Minimalumsetzung, deren Bestand vor dem Höchstgericht noch nicht gesichert ist.

Auch Niederösterreich hat Ende Jänner noch neue Vorschriften für die Integrationswilligkeit sowie etwas weniger degressive Kinderrichtsätze beschlossen.

Fleckerlteppich der Regelung entsteht

Auch andere Bundesländer müssen der Verpflichtung des Grundsatzgesetzes nunmehr nachkommen und ein Ausführungsgesetz vorbereiten. Widrigenfalls besteht für den Bund die Möglichkeit, dies einzuklagen oder sogar eine entsprechende Regelung selbst vorzubereiten. Anfang Februar war noch nicht absehbar, welche Bundesländer sich nun aus der Deckung wagen und kreative Ausführungsgesetze des SH-GG in die Begutachtung schicken.

Salzburg bereitet beispielsweise die Umsetzung eines Ausführungsgesetzes vor. Der erste Begutachtungsentwurf vom Herbst 2019 wurde von NGOs und der Opposition als sozialpolitischer Rückschritt scharf kritisiert. Wie auch in anderen Bundesländern wurde in Salzburg das VfGH-Erkenntnis abgewartet und nun für das Frühjahr der Beschluss des Ausführungsgesetzes angekündigt. Da es jetzt keine bundesgesetzlichen Vorschriften für degressive Kinderrichtsätze mehr gibt, kann Salzburg die Richtsätze der Mindestsicherung weiter für Kinder beibehalten und für jedes Kind den selben Betrag vorsehen. Das ist ein erster positiver Schritt! Andere Spielräume, die der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich eröffnete - beispielsweise höhere Leistungen für Menschen mit Behinderungen - werden nicht genutzt.

Armutsvermeidung für Menschen mit Behinderungen

Seit Jahren keimt immer wieder Kritik an einzelnen Regelungen der Sozialhilfe und der Mindestsicherung auf, da Menschen mit Behinderungen nicht oder nicht passend bei der Deckung des Lebensbedarfes abgesichert werden. Vermutlich ist es dieser breiten und anhaltenden Kritik geschuldet, dass im SH-GG des Bundes ein Zuschlag (Bonus)

für Menschen mit Behinderungen vorgesehen ist. Auch wenn dieser Richtsatz-Zuschlag durch die hohe Zugangsschwelle – Nachweis von dauerhafter, mindestens 50 prozentiger Erwerbseinschränkung – nur wenigen Menschen zustehen wird. Eine zusätzliche Hürde wird in Oberösterreich errichtet, da hier die Anrechnung von Sachleistungen des Chancengleichheitsgesetzes – beispielsweise Persönliche Assistenz – auf den „Bonus“ vorgesehen wird.

Bereits die Mindestsicherungsgesetze sahen die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt als besonders wichtiges Ziel der Armutsvermeidung bzw. -reduzierung. Den Zugang zum Arbeitsmarkt auch für Menschen mit Behinderungen zu sichern, kann nur durch umfassende Bemühungen und Umgestaltung in einen integrativen Arbeitsmarkt gelingen. Dies ist ebenso evident wie die Forderung nach Neustrukturierung des zweiten Arbeitsmarktes, der dann nicht nur Taschengeldentlohnung bieten darf, sondern versicherungsrechtlich gleichwertige Arbeitsverhältnisse mit pensionsrechtlicher Absicherung umfassen muss. Da dies noch immer nicht Realität ist, verwundert es nicht, dass unter den Mindestsicherungs-Bezieher*innen überdurchschnittlich viele Menschen mit Beeinträchtigungen aufscheinen. Den bereits angesprochenen „Behindertenbonus“ werden Menschen mit psychischen Erkrankungen oder leichten kognitiven Behinderungen nur viel schwerer bekommen können, da der für die Zuerkennung notwendige Behindertenpass nicht immer vorgelegt werden kann. Mehrfach wurde schon eine besser geeignete Definition - die der Leistungseinschränkung - empfohlen, damit es nicht zu überzogenen Härten kommt. Der VfGH

hat in seinem Erkenntnis ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es dem Landesgesetzgeber möglich ist, bessere Leistungen für diesen Personenkreis vorzusehen. Bisher wurde dies noch nicht genutzt.

Im Regierungsprogramm der neuen türkis-grünen Bundesregierung wird im Kapitel Armutsbekämpfung ausdrücklich auf den Abschluss einer neuen 15a-B-VG-Vereinbarung verwiesen, die u.a. auch für Menschen mit

Behinderungen neue Unterstützungen bzw. Betreuung bieten sollte.

Mut für neues Mindestsicherungsgesetz notwendig

Fest steht, dass trotz der ersten Entscheidung des VfGH nicht alle Bestimmungen der Ausführungsgesetze bei Einzelüberprüfungen als unbedenklich gelten. Expert*innen rechnen damit, dass einzelne Umsetzungen von Regelungen des SH-GG noch aufgehoben werden könnten. Der „Sozialhilfe-Fleckerlteppich“ könnte noch bunter und unübersichtlicher werden. Für Menschen mit Beeinträchtigungen bleibt die Mindestsicherung ein wichtiges Leistungssystem beim Bemühen, ein selbstbestimmtes Le-

”

Andere Spielräume, die der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich eröffnete - beispielsweise höhere Leistungen für Menschen mit Behinderungen - werden nicht genutzt.

ben abzusichern. Österreich muss durch die Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention auch geeignete Maßnahmen zur Umsetzung treffen. Das bestehende SH-GG kann diesem Anspruch nicht gerecht werden. Ein neuer Anlauf für ein österreichweites Mindestsicherungsgesetz für die vielen Leistungsbereiche muss daher dringend gewagt werden. Es bleibt zu hoffen, dass die türkis-grüne Regierung in ihrem Anliegen für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung diese Chance ergreift.

sen. Die finanziellen Auswirkungen der Kinderstaffelung, die der VfGH als „verfassungswidrige Schlechterstellung von Mehrkindfamilien“ aufgehoben hat, ist im öö. Gesetz nicht wahrnehmbar entschärft worden. (s. Grafik unten). Beide Parteien betonten im Vorfeld, die Entscheidung des VfGH zur Kenntnis zu nehmen. Warum erneut auf eine Kinderstaffelung beharrt wurde, die „dazu führen (kann), dass der notwendige Lebensunterhalt bei Mehrkindfamilien nicht mehr gewährleistet ist“, ist unverständlich. Mit Leistungsgerechtigkeit wird argumentiert, aber wo bleibt die Gerechtigkeit für Kinder, die sich nicht aussuchen können, in welche Familienkonstellation sie geboren werden?

Sozialhilfe in Oberösterreich

Während andere Bundesländer noch auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes gewartet haben, bevor sie ihre Ausführungsgesetze beschlossen haben, mussten in Ober- und Niederösterreich bereits die eigenen Ausführungsgesetze saniert werden. Ob die Übereifrigkeit bei der Verabschiedung des öö. Ausführungsgesetzes im Herbst 2019 wirklich im Interesse der Rechtssicherheit für die Mitarbeiter*innen der Behörden und Betroffene war, sei dahingestellt. Am 30. Jänner wurde nun im öö. Landtag die „Öö. SozialhilfeAusführungsgesetz-Novelle 2020“ mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ beschlos-

sen. Die finanziellen Auswirkungen der Kinderstaffelung, die der VfGH als „verfassungswidrige Schlechterstellung von Mehrkindfamilien“ aufgehoben hat, ist im öö. Gesetz nicht wahrnehmbar entschärft worden. (s. Grafik unten). Beide Parteien betonten im Vorfeld, die Entscheidung des VfGH zur Kenntnis zu nehmen. Warum erneut auf eine Kinderstaffelung beharrt wurde, die „dazu führen (kann), dass der notwendige Lebensunterhalt bei Mehrkindfamilien nicht mehr gewährleistet ist“, ist unverständlich. Mit Leistungsgerechtigkeit wird argumentiert, aber wo bleibt die Gerechtigkeit für Kinder, die sich nicht aussuchen können, in welche Familienkonstellation sie geboren werden?

Öö Sozialhilfe neu

Haushalt	Sozialhilfe alt (verfassungswidrig)	Sozialhilfe neu
	€ 1.257	€ 1.256
	€ 1.477	€ 1.478
	€ 1.578	€ 1.578
	€ 1.651	€ 1.652
	€ 1.724	€ 1.770